

10. AHV-REVISION

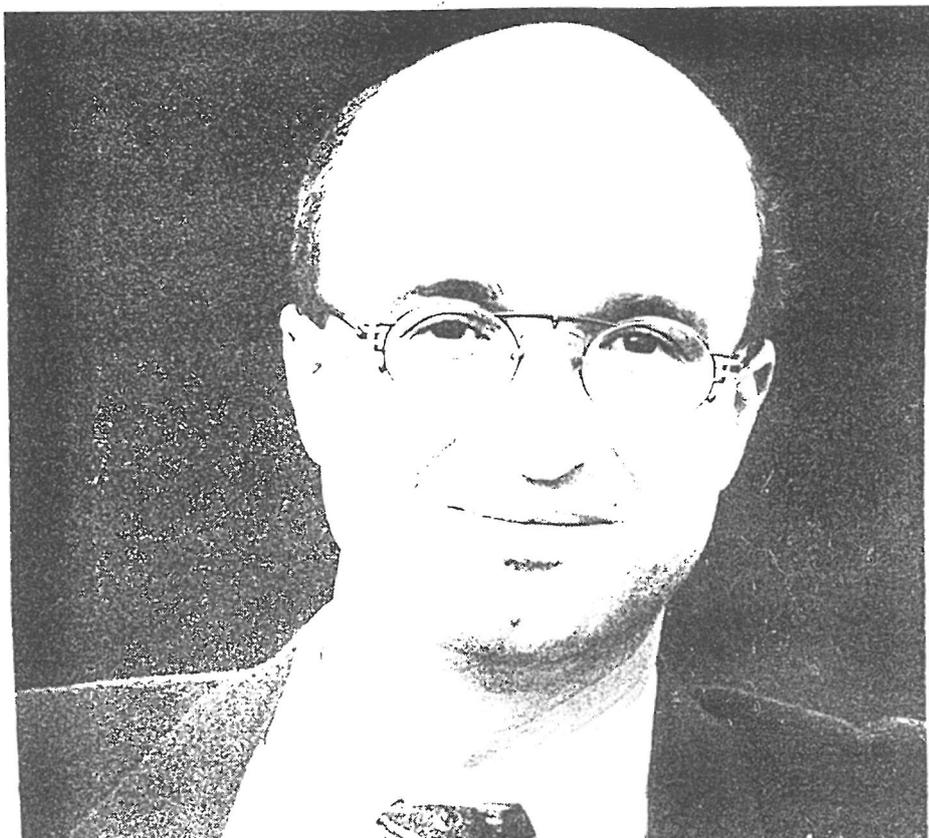
«Unsere Renten sind auf unabsehbare Zeit gesichert»

Regierungsrat
Dr. Michael Ritter:

«Es geht im Kern dieser Revision um die Verankerung der Gleichberechtigung in der ersten Säule.»

«Unser Bestand an Versicherten ist durch eine sehr günstige Altersstruktur gekennzeichnet.»

«Diese an sich naheliegende Überlegung, dass eine Erhöhung des Rentenalters Arbeitslose produziert,



lässt sich bei einer genauen Betrachtung nur schwer belegen.»

«Auch dies ist ein Beispiel dafür, dass mit dieser Revision die Anliegen der Frauen berücksichtigt werden.»

«Die 10. AHV-Revision wird einen grossen sozialen und gesellschaftspolitischen Fortschritt bringen.»

Bei der Volksabstimmung vom 25. Juni wurde in der Schweiz der 10. AHV-Revision zugestimmt. Das «Liechtensteiner Vaterland» sprach mit Regierungsrat Dr. Michael Ritter über dieses Thema.

VON CORSIN SIALM

Liechtensteiner Vaterland: Regierungsrat Dr. Michael Ritter, in der Schweiz wurde vor kurzem der 10. AHV-Revision zugestimmt. Welche Konsequenzen hat dies auf Liechtenstein?

Regierungsrat Dr. Michael Ritter: «Auch wenn wir nicht überall die genau gleichen Bestimmungen haben, lehnt sich das liechtensteinische Sozialversicherungssystem doch an die schweizerischen Vorschriften an. Es liegt auf der Hand, dass diese wichtigen Änderungen, die in der Schweiz beschlossen wurden und am 1. Januar 1997 in Kraft treten werden, auch für uns von Bedeutung sind.

Man kann davon ausgehen, dass auch Liechtenstein eine 10. AHV-Revision durchführen wird. Das Inkrafttreten der Revision dürfte in etwa zum gleichen Zeitpunkt wie in der Schweiz stattfinden.»

In Liechtenstein ist die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Verfassung verankert. Demnach wird die Altersgrenze nach der Revision für beide Geschlechter voraussichtlich gleich hoch angesetzt. Mit welchem Alter werden sich Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen in Zukunft zur Ruhe setzen können?

«Das Rentenalter ist sicher ein sehr zentraler Punkt der 10. AHV-Revision. Hier zeigt sich auch, dass wir das Schweizer Recht nicht völlig unverändert übernehmen können, da wir vom Landtag und von der Verfassung den Auftrag haben, eine AHV-Revision durchzuführen,

die dem Grundsatz der Gleichberechtigung Rechnung trägt. Es ist klar, dass ein ungleiches Rentenalter nicht tolerierbar ist. Das heisst, dass wir eine Vorlage ausarbeiten werden, die, nach einer Übergangsfrist, ein gleiches Rentenalter für Frauen und Männer vorsieht.

Es geht im Kern dieser Revision um die Verankerung der Gleichberechtigung in der ersten Säule. Man kann also davon ausgehen, dass diese AHV-Revision sämtliche Ungleichbehandlungen von Männern und Frauen beseitigen wird. Dies wurde in der Schweiz nicht ganz realisiert. Dort sollen die noch bestehenden Unterschiede im Rahmen der 11. Revision beseitigt werden.

Wie hoch das neue Rentenalter in Liechtenstein sein wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. Das ist eine politische Frage, die sehr eng mit der Finanzierbarkeit zusammenhängt. Sicherlich wird uns dies auch in Zukunft noch intensiv beschäftigen. Aufgrund finanzieller Überlegungen scheint es nicht wahrscheinlich, dass das Rentenalter für Frauen und Männer 62 Jahre betragen wird. Ich gehe aber auch nicht davon aus, dass man den Frauen eine Erhöhung auf 65 Jahre zumutet. Die Wahrheit wird demnach irgendwo dazwischen liegen.»

Sehen Sie keine Finanzierungsprobleme auf Grund der demographischen Entwicklung in Liechtenstein? Es gibt bereits jetzt etliche junge Leute, die der Ansicht sind, dass es für sie einmal keine Renten mehr geben wird.

«Hier muss man darauf achten, dass man keine Angstmacherei betreibt. Die liechtensteinische Altersvorsorge befindet sich in einer hervorragenden finanziellen Verfassung. Die AHV besitzt ein Vielfaches der Reserven, die von Gesetzes wegen eigentlich vorgeschrieben wären. Das Vermögen dieser Anstalt beläuft sich auf über eine Milliarde Franken. Es kann keine Rede davon sein, dass in den nächsten Jahren und Jahrzehnten die Renten der jungen Leute nicht mehr gesichert sind. Auch nach heutigem System sind unsere Renten auf unabsehbare Zeit sichergestellt. Man darf sich hier auch nicht durch Diskussionen in Deutschland oder in der Schweiz einen falschen Eindruck vermitteln lassen. Dort herrscht eine andere demographische Situation als in Liechtenstein. Unser Bestand an Versicherten ist durch eine sehr günstige Altersstruktur gekennzeichnet. Wir haben sehr viele junge Leute in der AHV und es kommen auch immer wieder junge Menschen dazu. Man kann also nicht Probleme anderer Länder auf unser Sozialversicherungssystem projizieren.

Auf der anderen Seite ist natürlich auch bei uns der Trend dahingehend, dass es immer mehr ältere Leute gibt. Wir werden selbstverständlich bei jeder Revision die zu erwartende demographische Entwicklung im Auge behalten.

Werden Sie die ungleiche Behandlung von Ehepaaren und unverheiratet zusammen lebenden Partnern übernehmen, denn beim Splitting erhalten beide Ehepartner zusammen höchstens 150 Prozent der Maximalrente, während unverheiratete Partner zusammen 200 Prozent erhalten.

«Hier stellt sich bei uns tatsächlich ein grundsätzliches Problem. Im Gegensatz zur Schweiz hat bei uns der Staatsgerichtshof die Möglichkeit, verfassungswidrige Gesetze aufzuheben. So werden wir die Frage, ob eine derartige Begrenzung für Ehepaare haltbar ist, genau prüfen müssen. Es hat im Steuergesetzsbereich vor wenigen Monaten einen Entscheid des Staatsgerichtshof gegeben, in welchem festgelegt wird, dass eine Ungleichbe-

handlung von Konkubinats- und Ehepaaren nicht zulässig ist. Es ist jetzt festzustellen, wie weit diese Grundsätze auch im Bereich der Sozialversicherung Gültigkeit haben. Es ist aber sicher ein Problem, das geklärt werden muss.»

In der Schweiz wurden gegnerische Stimmen laut, die befürchteten, dass mit der Heraufsetzung des Rentenalters für Frauen die Situation auf dem Arbeitsmarkt verschärft wird. Wird dies auch für Liechtenstein zu einem Problem?

«Diese an sich naheliegende Überlegung, dass eine Erhöhung des Rentenalters Arbeitslose «produziert», lässt sich bei einer genauen Betrachtung nur schwer belegen. Es gibt heute glaubhafte wissenschaftliche Untersuchungen, die nachweisen, dass eine Erhöhung des Rentenalters bei weitem nicht die befürchteten Konsequenzen auf dem Arbeitsmarkt nach sich zieht. Dazu muss man auch sagen, dass mit der Einführung des flexiblen Altersrücktritts ein grosser Teil dieser befürchteten negativen Folgen, sofern diese überhaupt eintreten, wieder kompensiert werden kann.

Dieser flexible Altersrücktritt ist ohnehin eine wichtige Neuerung. Die Schwierigkeit ist aber, dass, bei einem vorzeitigen Altersrücktritt pro Jahr eine Kürzung der Altersrente in Kauf genommen werden muss. Gerade für Arbeitnehmer mit kleineren Einkommen wird dies zu einem Problem. Dort ging die Schweiz den Weg, dass in den Fällen, in welchen die Kürzung zu finanziellen Schwierigkeiten führt, Ergänzungsleistungen beansprucht werden können. Man muss nun abklären, ob dieses auch für Liechtenstein das richtige «Rezept» ist.

In der Schweiz werden Initiativen vorbereitet, das Rentenalter für Frauen wieder herabzusetzen beziehungsweise das Rentenalter für Frauen und Männer flexibel zu gestalten. Wird Liechtenstein diese Resultate abwarten oder gegebenenfalls wieder abändern?

«Unsere Arbeiten laufen grundsätzlich unabhängig von diesen Initiativen, die noch zur Ab-

stimmung kommen werden. Wir müssen in der Frage des Rentenalters selber definieren, welches für uns eine praktikable Lösung ist.

In diesem Zusammenhang darf man auch daran erinnern, dass es Zeiten gegeben hat, in denen die Rentenalter der Schweiz und Liechtensteins nicht gleich waren. Wenn es in der Schweiz bei der Regelung bleibt, die jetzt beschlossen wurde, wird es in Zukunft in den beiden Ländern auf jeden Fall unterschiedliche Rentenalter geben. Es gibt auch keinen rechtlichen Zwang dazu.»

Welche Kosten wird diese 10. AHV-Revision für Liechtenstein mit sich bringen?

«Dies hängt entscheidend davon ab, wie das Rentenalter fixiert wird. Man kann jetzt also noch nicht sagen, wie hoch die Kosten sein werden. Die übrigen Änderungen werden zum Teil Kosteneinsparungen, zum Teil Mehrausgaben mit sich bringen. Diese sind aber nicht mit den finanziellen Auswirkungen einer Rentenalter-Veränderung vergleichbar.

Ein wichtiges Element ist auch, dass Betreuungsgutschriften eingeführt werden sollen. Leute, die einen nahen Angehörigen betreuen, häufig sind dies Frauen, können dies unter bestimmten Voraussetzungen anrechnen lassen, wenn es darum geht, ihre Rentenansprüche zu berechnen. Diese Pflege wird dann berechnet, wie wenn sie in dieser Zeit ein Einkommen erzielt hätte. Für die Kindererziehung ist dies bereits in der Form einer Erziehungsgutschrift seit dem 1. Januar 1994 im geltenden Recht verankert.

Auch dies ist ein Beispiel dafür, dass mit dieser Revision die Anliegen der Frauen berücksichtigt werden.

Generell kann gesagt werden, dass mit der 10. AHV-Revision das Prinzip der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in einem zentralen Bereich der Gesetzgebung verwirklicht werden kann. Die 10. AHV-Revision wird einen grossen sozialen und gesellschaftspolitischen Fortschritt bringen.»